Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen

1951

15.05.1951 - Mitteilung des Senats

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilung des Senats vom 15. Mai 1951.
Städtische oder staatliche Grundstücksankäufe mit einem Schätzwert bis 4000 DM ..... S. 69
Mitteilung des Senats vom 16. Mai 1951.
Zweites Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Einführung bremischen Rechts in Bremerhaven ..... S. 71
Mitteilung des Senats vom 18. Mai 1951.
Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Herdentorsteinweg — An der Weide — Löningstraße — Schillerstraße — Contrescarpe ..... S. 72

Mitteilung des Senats

vom 15. Mai 1951.

Städtische oder staatliche Grundstücksankäufe mit einem Schätzwert bis 4000 DM.

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 16. Februar 1950 folgenden Antrag (Nr. 184) zum Beschluß erhoben:

„Die Bürgerschaft ersucht den Senat:

Bei städtischen oder staatlichen Grundstücksankäufen mit einem Schätzwert bis 4000 DM wird die volle Schätzwertsumme ausbezahlt, wenn der Besitzer keine weiteren wesentlichen Vermögenswerte besitzt.

Über die Anerkennung des Anspruches entscheidet der Vergabeausschuß, in zweiter Instanz die Baudeputation.

Der Antrag wird an die Finanzdeputation und die Deputation für das Bauwesen mit der Bitte um Bericht überwiesen."

Die Deputation für das Bauwesen hat in der Sitzung am 21. März 1951 dazu wie folgt Stellung genommen:

„In Anbetracht der geringen Mittel, die für den Erwerb von Grundstücken zur Verfügung stehen und weil bereits in Fällen sonst notwendiger Enteignung eine volle Vergütung des Grundwerts vorgeschlagen werden mußte, empfiehlt die Deputation für das Bauwesen, anderweitige Voraussetzungen für eine volle Vergütung des Grundwertes nicht mehr vorzusehen. Im Zusammenhang hiermit wird auf die im anliegenden Bericht der Deputation für das Bauwesen vom 2. Februar 1951, betr. Grundstückspolitik, festgelegten Grundsätze und Dringlichkeitsmerkmale verwiesen."

Die Finanzdeputation hat sich am 16. April 1951 diesem Bericht angeschlossen.

Bericht der Deputation für das Bauwesen an die Finanzdeputation.

Betr.: **Grundstückspolitik.**

Die zur Sparsamkeit zwingende allgemeine Finanzlage der Stadt hat die Deputation für das Bauwesen und die Bauverwaltung schon seit langer Zeit dazu veranlaßt, ausschließlich Grundstücke anzukaufen, deren Erwerb für einen planerischen Zweck in irgendeiner Form notwendig ist.

Dieses Verfahren, gewissermaßen von der Hand in den Mund zu leben, kann aber nicht mit Grundstückspolitik bezeichnet werden, welches Wort eine Vorratshaltung für Flächen bedeutet für jede Art Bedarf, den eine Großstadt im Laufe ihrer Entwicklung befriedigen muß.

Ein Blick auf die Karte — den städtischen Besitz darstellend — erweckt zwar den Eindruck, dieser sei sehr groß, was er flächenmäßig auch ist. Bei näherem Zusehen zeigt es sich jedoch, daß der größte Teil keine bebaubaren Flächen sind und wenn doch, diese zwar eine Ausdehnung der Stadt nach draußen erleichtern würden, keinesfalls aber geeignet sind, den notwendig gewordenen Neuaufbau der Stadt zu fördern. Da dieser Neuaufbau logischerweise im wirtschaftlichen Schwerpunkt beginnen muß, ist die Stadt gezwungen, sich für den Erwerb sehr teurer Grundstücke zu interessieren an Stellen, die in früheren Zeiten für eine Stadtgemeinde im allgemeinen außer Betracht bleiben konnten.

Die Gründe, welche Ankäufe erforderlich machen, sind in der beiliegenden Anlage 1 nach Gruppen A, B, C und D unterschieden. Anschließend sind Dringlichkeitsstufen vorgeschlagen nach I, II, III und IV.

Die von der Finanzdeputation zurückverwiesenen 36 Ankaufsvorschläge sind entsprechend diesen Dringlichkeitsstufen klassifiziert worden — siehe Anlage 2 —, es entfallen bei einer

Gesamtsumme von	364 030 DM
auf Dringlichkeitsstufe I	140 700 DM
auf Dringlichkeitsstufe II	127 030 DM
auf Dringlichkeitsstufe III	96 300 DM
auf Dringlichkeitsstufe IV	— DM
	364 030 DM

Die Deputation empfiehlt, die Ankäufe der Dringlichkeitsstufen I und II baldigst vorzunehmen, diejenigen der Stufe III nicht zulange hinauszuschieben und zu prüfen, ob nicht auch der Erwerb geeigneter Objekte nach Stufe IV sich für die Stadtgemeinde günstiger stellt, als wenn erst unmittelbar vor der Durchführung der jeweiligen Vorhaben gekauft werden muß.

Die Deputation empfiehlt weiterhin, für die Dringlichkeitsstufe I die Kaufpreisbeschränkung von 75 % aufzuheben und wenn nötig bis zu 100 % des neuen Grundwertes bieten zu lassen, wenn dadurch eine sonst drohende Enteignung, die noch teurer werden würde, vermieden werden kann.

Bremen, den 2. Februar 1951.

Der Vorsitzer:
gez. Theil

Der Sprecher:
gez. Osterloh

Anlage 1 zum Bericht der Deputation für das Bauwesen an die Finanzdeputation vom 2. Februar 1951 betr. Grundstückspolitik.

Die für die Durchführung der Planung erforderlichen Grundstückskäufe lassen sich in folgende Gruppen unterteilen:

A) Grundstücke für öffentliche Zwecke aller Art, z. B. Schulen, Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, Polizei, Wohlfahrtseinrichtungen, Sport- und Grünanlagen und anderes mehr. (Die Kosten hierfür belasten den Grundstücksfonds nicht dauernd, weil sie aus den öffentlichen Haushalten der jeweiligen Bedarfsträger dem Fonds wieder zufließen.)

B) Gelände für Straßen- und Verkehrsflächen im Umlegungsgebiet. Der Bedarf hierfür kann für 300 000 DM, die im Haushalt des Stadtplanungsamts für gewöhnliche Straßenregulierungen vorgesehen sind, nicht befriedigt werden. Die Mittel wurden bisher dem Grundstücksfonds entnommen. Erstmalig sind im Haushalt 1951 hierfür 2 685 000 DM eingesetzt worden, die sich um weitere 1 600 000 DM erhöhen werden für die im nächsten Etatjahr noch zu erwartenden Umlegungen.

C) Geländeerwerb für besondere, im Rahmen der Neuplanung durchzuführende Vorhaben (Gelände der TVG, Verbreiterung der Nordstraße auf 40 m zwischen Olbersstraße und Hansastraße, zwei Bereiche der westlichen Vorstadt, Ausbau des Teilringes zwischen Rembertistraße und Osterdeich, Entlastungsstraße für Ostertorsteinweg, Gewerbegebiet zwischen Utbremer Straße, Panzenberg und Bundesbahn einschl. Gewerbehof Findorff, Abrundung von bereits im städtischen Besitz befindlichem Gelände für eine zweckmäßige Aufschließung mit Wohnbauten, Erwerb von Grundstücken, die sich für Tauschzwecke besonders eignen).

D) Erwerb von landwirtschaftlich genutztem Gelände für Dauerkleingärten.

Anlage 2 zum Bericht der Deputation für das Bauwesen an die Finanzdeputation vom 2. Februar 1951 betr. Grundstückspolitik.

Klassifizierung von 36 zur erneuten Beratung zurückgegebener Ankaufs- und Tauschverhandlungen,

			Dringlichkeitsstufen			
		Gruppe	I	II	III	IV
St. 75	Osterlinger Straße 6, Fr. Kleine	B		2 280		
St. 87	Nürnberger Straße 2, H. Burgtorff	B		4 100		
St. 88	Schüsselkorb 27, D. Stauder	B		15 400		
St. 89	Theodor-Körner-Straße 11, W. Heineking	B			2 600	
St. 91	Kastanienstraße 3, H. Petersen	C		2 000		
St. 92	Kastanienallee, Wwe. Achtermann	B	2 750			
St. 93	Contrescarpe 155/156, G. Berninghaus	B		23 400		
St. 94	Olbersstraße 41, H. Ohnesorge	C	5 400			
St. 95	Bischofstraße 10, Friedr. Lupus	B			2 000	
St. 97	Am Wandrahm 20, Wwe. Cyriaks	B	3 100			
St. 98	Grenzstraße 10, Wwe. Hallermann	A		1 050		
St. 99	A. d. Geest, Bollmann (für Schule Osterholz)	A	52 500			
St. 100	A. d. Geest, Frese (für Schule Osterholz)	A	21 000			
St. 101	Bergstraße 15, H. Nolte	C	4 600			
St. 102	Marterburg 21, Gem. U. L. Frauen	B			4 400	
St. 103	Schönebecker Str., Brem. Straffälligen-Betr.	C	6 200			
St. 104	Roßstraße 12, Frau Möhle	B		3 000		
St. 105	Fedelhören 86, Frau Schaumann	B			19 800	
St. 106	Contrescarpe 148, Dr. Dienemann	A		15 400		
St. 108	Panzenberg 2, 3 und 3 a, Carl Meyer	B			51 500	
St. 109	Zwinglistraße 52, Wwe. Schumacher	C	1 600			
St. 110	Olbersstraße 39, Frau Fischer	C	5 450			
St. 111	Steffensweg 13, Frau Pendias	C	5 400			
St. 112	Sternstraße 14, August Kater	C	3 500			
St. 115	Arberger Heerstraße, Meinken	B		4 400		
St. 116	Diepenau 5 und 5 a, Frau Mich. Mücken	B		14 000		
St. 117	Düppelstraße 10, Fr. Roeder	C	2 300			
St. 118	Frühlingstraße 4, Fr. Emde	B	3 200			
St. 119	Schule Rönnebeck, Hinr. Meyer	A	2 500			
St. 120	Allerstraße 33, Herm. Döhle	B	4 900			
St. 121	Buchtstraße 64, Heinr. Bremer	B		42 000		
St. 122	Lauterbachstraße 19, Wwe. Kruse	C	1 300			
St. 123	Osterdeich 10, Diedr. Plate	B			16 000	
St. 124	Düsternstraße 82, C. H. G. Peppler	C	5 400			
St. 125	Zedernstraße 4, Fr. Könenkamp	C	2 000			
St. 127	Schule Stackkamp Rest, J. Klauß	A	7 600			
			140 700	127 030	96 300	

Für die Bewertung der Dringlichkeit werden nachfolgend aufgeführte 4 Dringlichkeitsstufen vorgeschlagen:

Dringlichkeit I: Grundstücke, deren Erwerb nötig ist, um

a) ein Bauvorhaben durchzuführen, das bereits genehmigt ist und dessen Kosten im Haushalt vorgesehen sind,
b) Bauflächen umlegen zu können, die sich bereits im Verfahren befinden,
c) um Enteignungen für allgemeine Vorhaben zu vermeiden, deren Durchführung in allernächster Zeit (1 bis 2 Jahren) nötig ist,
d) um etwa notwendiges Ersatzland für die unter a, b und c genannten Zwecke vorhalten zu können.

Alle Grundstücke, deren Erwerb zwar nach einer geringeren Dringlichkeitsstufe erforderlich wäre, die aber besonders günstig (etwa ²/₃ ihres gemeinen Wertes) erworben sind.

Dringlichkeit II: Grundstücke, deren Erwerb nötig ist, um

a) ein Bauvorhaben, das als notwendig anerkannt wurde, in absehbarer Zeit (etwa 5 Jahre) durchführen zu können,
b) Umlegungen vornehmen zu können, die in bereits genehmigten Verkehrslinienplänen entstehen und die in absehbarer Zeit zu erwarten sind,
c) wie I c, jedoch in absehbarer Zeit,
d) wie I d.

Dringlichkeit III: Grundstücke, deren Erwerb notwendig ist, um bereits festliegende Planungen durchzuführen, ohne daß zur Zeit übersehen werden kann, wann dies sein wird.

Dringlichkeit IV: Grundstücke, deren Erwerb erwünscht ist, um für die Zukunft geeignete Flächen zur Verfügung zu haben.